

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länder haben sich am 17. Februar 2017 mit ver.di/dbb beamtenbund und tarifunion auf einen Tarifabschluss mit folgendem Inhalt verständigt:

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2017 um **2,0 v. H.**, mindestens aber 75 Euro (soweit das Tabellenentgelt unter 3.200 Euro liegt) und
- b) ab 1. Januar 2018 um weitere **2,35 v. H.**

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. Januar 2017 um einen Festbetrag von **35 Euro** und ab 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag von **35 Euro** erhöht. Die Forderung nach einem Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro ist damit abgegolten.

Des Weiteren wurde eine Übernahmegarantie vereinbart. Voraussetzung für die Übernahme ist jedoch, dass entsprechender Personalbedarf besteht und in der Ausbildungsdienststelle eine entsprechende (Plan-)Stelle zur Verfügung steht.

Der **Erholungsurlaub** wurde für Auszubildende und Praktikanten auf **29 Arbeitstage** im Kalenderjahr erhöht.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Die Garantiebeträge in § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L, die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L, die Bemessungsgrundlage

für die Lohnzuschläge nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) bzw. die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder erhöhen sich ab 1. Januar 2017 um **2,2 Prozent** und ab 1. Januar 2018 um **weitere 2,35 Prozent**. Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v. H. und für vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v. H.

4. In den **Entgeltgruppen 9 bis 15** wird jeweils eine neue **Stufe 6** gebracht. Gleiches gilt für die Entgeltgruppen KR 9a bis 11a. Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. Der prozentuale Abstand zur Stufe 5 beträgt 3 Prozent. Dabei wird die erste Hälfte ab 1. Januar 2018 und die zweite Hälfte ab 1. Oktober 2018 gezahlt. In der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 TV-L erhöhen sich die Tabellenwerte nach fünf Jahren in Stufe 4 ab 1. Januar 2018 um 53,41 Euro und ab 1. Oktober 2018 um weitere 53,40 Euro.

Die in Stufe 5 (Stufe 5+) bzw. Stufe 4 (Stufe 4+) bis zum 31. Dezember 2017 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Der Gewinn aus der Stufensteigerung wird auf den Strukturausgleich angerechnet.

5. Die Tarifvertragsparteien werden Tarifverhandlungen über eine Weiterentwicklung der Entgeltordnung zum TV-L aufnehmen. Die Verhandlungen sollen im Jahr 2018 abgeschlossen werden, damit in der Tarifrunde 2019 über die Inkraftsetzung der geeinten Änderungen entschieden werden kann.
6. Bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten ab 1. Januar 2017 eine Zulage (Beschäftigte in den Entgeltgruppen 8 bis 11 des Teils II Abschn. 20 Unterabschn. 2, Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teil II Abschn. 20 Unterabschn. 4, Beschäftigte

der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 des Teil II Abschn. 20 Unterabschn. 4, Beschäftigte der Entgeltgruppen 8 und 9 des Teil II Abschn. 20 Unterabschn. 6). Auf bereits in der Vergangenheit zustehenden Entgeltgruppenzulagen ergeben sich keine Auswirkungen.

7. In der Entgeltgruppe KR 7a TV-L wird die Stufe 1 gestrichen.

8. **Entgeltordnung für Lehrkräfte**

Die Entgeltordnung für Lehrkräfte wurde mit Wirkung vom 1. März 2017 auch mit **der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft** mit einer Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2018 vereinbart. Vor dem Hintergrund der Einführung der Stufe 6 wird bis 31. Dezember 2018 die Anhebung der Angleichungszulage ausgesetzt. Die Gespräche zu strukturellen Fragen der Entgeltordnung für Lehrkräfte werden nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zur Entgelttrunde fortgesetzt. Der Antrag nach § 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder kann nur bis 31. Mai 2017 gestellt werden und wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam zum 1. März 2017. Der Antrag nach § 29 Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder kann ebenfalls nur bis 31. Mai 2017 gestellt werden und wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.

9. Für Arbeitsverhältnisse, die gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 TV-L der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, erfolgt die Einstellung in Stufe 3 nunmehr erst bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren.

10. Die Vollzugszulage wird künftig auch für die ehemaligen Angestellten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe gezahlt, wie sie entsprechende Beamte als Amtszulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen erhalten. Einzelheiten hierzu werden dem

Staatsministerium der Justiz in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

11. Die Übergangszahlung für die Beschäftigten im Justizvollzugsdienst wird verbessert. Auch hierzu werden die Einzelheiten dem Staatsministerium der Justiz in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

12. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 17. Februar 2017, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

13. Laufzeit

Die Entgelttabellen haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2018.

Der Tarifabschluss soll zeit- und wirkungsgleich auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten sowie auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden. Einzelheiten können dem Entwurf eines Bezügeanpassungsgesetzes entnommen werden, das derzeit in die Ressortanhörung geht.

Die erhöhten Bezüge werden im Arbeitnehmerbereich voraussichtlich im Zahltag April 2017 (= 30. April 2017) gezahlt. Die Vorgriffszahlung für die lineare Anpassung der Bezüge ab Januar 2017 bei den Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erfolgt voraussichtlich im Zahltag Mai 2017 (= 30. April 2017).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirigent

